

**BELEGUNGSBEDINGUNGEN**  
**DEUTSCHES MUSEUM**  
**VON MEISTERWERKEN DER NATURWISSENSCHAFT UND TECHNIK (ADÖR)**  
**KERSCHENSTEINER KOLLEG**  
**- FÜR GRUPPEN -**

Sehr geehrter Gruppenauftraggeber und Gast,

das Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik (AdöR) – nachstehend „DM“ abgekürzt – ist Betreiber des Kerschensteiner Kollegs – nachstehend „KK“ abgekürzt. Klare Vereinbarungen über Ihre Rechte und Pflichten als Vertragspartner des DM und die Ihrer Gruppenteilnehmer tragen dazu bei, Ihren Aufenthalt bei uns so angenehm wie möglich zu gestalten. Diese wollen wir daher mit Ihnen in Form der nachfolgenden Belegungsbedingungen treffen. Diese Bedingungen werden, soweit rechtswirksam vereinbart, Inhalt des Beherbergungs- und Seminarvertrags, den Sie – nachfolgend „der Gruppenauftraggeber“ genannt – im Buchungsfall mit dem DM abschließen.

**§ 1 Geltungsbereich dieser Belegungsbedingungen; Definitionen und Stellung der Beteiligten**

- (1) Diese Belegungsbedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für Beherbergungs- und Seminarbuchungen geschlossener Gruppen. „Gruppe“ im Sinne dieser Belegungsbedingungen ist:
  - a) Eine Personenmehrheit, bei der der Vertrag über die Beherbergung und / oder sonstigen Leistungen im KK mit einer Institution, einem Verein, einer Firma oder einem sonstigen rechtsfähigen Träger erfolgt. Dieser wird nachfolgend als Gruppenauftraggeber bezeichnet.
  - b) Eine nicht rechtsfähige Personenmehrheit, die in Ausschreibungen und Angeboten als Gruppe bezeichnet ist. In diesem Fall ist Gruppenauftraggeber die für die Gruppe handelnde Person.
  - c) Jede Personenmehrheit, unabhängig von deren Personenzahl, Rechtsfähigkeit oder Status, für deren Buchung die Anwendung dieser Belegungsbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist Gruppenauftraggeber ebenfalls die für die Gruppe handelnde Person.
- (2) Gruppenverantwortliche(r) ist bzw. sind der oder die vom Gruppenauftraggeber eingesetzte Person(en), welche im Auftrag des Gruppenauftraggebers die Vertragsverhandlungen und / oder die Buchungsabwicklung mit dem DM vornehmen und / oder die Gruppe im Auftrag des Gruppenauftraggebers als verantwortliche Leitungsperson begleiten.
- (3) Bei Abschluss eines Beherbergungs- und Seminarvertrags durch einen Gruppenauftraggeber ist ausschließlich dieser, nicht die einzelne Teilnehmerin bzw. der einzelne Teilnehmer, Vertragspartner und Zahlungspflichtiger gegenüber dem DM.

- (4) Die Teilnehmer als Mitglieder der Gruppe haben die Stellung eines Begünstigten nach den Grundsätzen eines Vertrages zugunsten Dritter mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer nicht berechtigt sind, die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere die Beherbergungs- und Seminarleistungen an sich selbst ohne Zustimmung bzw. Mitwirkung des Gruppenauftraggebers zu fordern und / oder die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Gruppenauftraggeber abzuändern.

**§ 2 Rechtsstellung des Kerschensteiner Kollegs**

Das KK des DM ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des DM. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen demnach der Begriff „KK“ aufgeführt ist, betrifft dies im technischen Sinne die Räumlichkeiten des Kerschensteiner Kollegs, in rechtlicher Hinsicht, auch soweit dies im Einzelfall nicht ausdrücklich aufgeführt ist, das DM als Vertragspartner des Gruppenauftraggebers.

**§ 3 Voraussetzung für den Abschluss des Beherbergungs- und Seminarvertrags**

Voraussetzungen für die Aufnahme im KK des DM und die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen sind:

- a) der Aufenthalt dient der Bildung der beteiligten Personen bzw. unterstützt die Bildungsangebote des DM;
- b) der inhaltliche Schwerpunkt der Bildungsaktivität liegt auf den Themen des Museums;
- c) der Mindestaufenthalt beträgt 3 Nächte; und
- d) die Gruppengröße beträgt mindestens 15 Personen.

#### § 4 **Buchungsablauf; Angaben in Katalogen und Verzeichnissen; Vertragsschluss; abweichende Buchungsbestätigung**

- (1) Für alle Buchungen gilt:
  - a) Grundlage des Angebots des DM und der Buchung des Gruppenauftraggebers sind die Beschreibungen des DM im Internet bzw. in den Printmedien des DM und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Gruppenauftraggeber bei der Buchung vorliegen. Angaben in Katalogen und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht vom DM herausgegeben werden, sind für das DM und seine Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gruppenauftraggeber zum Inhalt der Leistungspflicht des DM gemacht wurden.
  - b) Die Hauptabteilungsleitung Bildung des DM sowie die Abteilungsleitung des Kerschensteiner Kolleg des DM (im folgenden „Leitung KK“) werden bezüglich Vertragsabschluss, Kündigung, Rücktritt und in allen sonstigen Belangen als rechtsgeschäftliche Vertretung des DM tätig. Andere Personen bzw. Beschäftigte des DM sind vom DM nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des DM hinausgehen oder im Widerspruch zur Beherbergungs- und Seminar- bzw. sonstigen Leistungsbeschreibung stehen.
- (2) Der Gruppenauftraggeber kann sein Interesse an einer Buchung an das KK mündlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail übermitteln. Diese Interessenbekundung ist für den Gruppenauftraggeber unverbindlich und dient als Grundlage für die Erstellung eines für den Gruppenauftraggeber und das DM noch unverbindlichen Angebots des DM.

Angebote, die das DM auf entsprechende Anfrage hin (insbesondere zu Art und Zahl verfügbarer Unterkünfte, Preisen und Zusatzleistungen) unterbreitet sind grundsätzlich unverbindliche Verfügbarkeitsauskünfte und stellen kein verbindliches Vertragsangebot an den Gruppenauftraggeber dar.
- (3) Teilt der Gruppenauftraggeber dem DM seine Zustimmung zu diesem Angebot mit, so unterbreitet das DM durch Übermittlung eines entsprechenden Vertragsexemplars sowie dieser Belegungsbedingungen ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Beherbergungs- und Seminarvertrages. Grundlage dieses verbindlichen Vertragsangebots des DM sind die Angaben im Angebot selbst sowie die Beschreibung des DM und die ergänzenden Informationen in ergänzenden Angebotsgrundlagen (Katalog, Prospekt, Internetbeschreibung) soweit diese dem Gruppenauftraggeber bei der Buchung vorliegen.
- (4) Der Beherbergungs- und Seminarvertrag mit dem Gruppenauftraggeber kommt rechtsverbindlich dadurch zu Stande, indem der Gruppenauftraggeber dieses Angebot durch schriftliche Mitteilung bestätigt

- (5) Erfolgt die Annahmeerklärung durch den Gruppenauftraggeber mit Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Einschränkungen gegenüber dem vom DM übermittelten Vertragsangebot kommt nach den gesetzlichen Bestimmungen zunächst kein Vertrag zu Stande. In diesen Fällen wird das DM alternativ und nach seinem freien Ermessen wie folgt verfahren:
  - a) Es wird dem Gruppenauftraggeber mitteilen, dass die Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Einschränkungen nicht akzeptiert werden können und demnach der Vertrag nicht zu Stande gekommen ist.
  - b) Sind die Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Ergänzungen für das DM akzeptabel wird es eine ausdrückliche Bestätigung der Annahme erteilen. Dann kommt durch den Zugang der entsprechenden Bestätigung beim Gruppenauftraggeber der Vertrag mit diesen Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Ergänzungen zu Stande.
  - c) Das DM wird ein neues Vertragsexemplar ausfertigen und dem Gruppenauftraggeber übersenden. Dann kommt der Vertrag entsprechend den Regelungen nach Absatz (3) zu Stande, wenn der Gruppenauftraggeber nach Maßgabe dieser Bestimmung den Vertrag fristgemäß und rechtsverbindlich unterzeichnet zurücksendet.
  - d) Weicht der Inhalt einer Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des DM vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zu Stande, wenn der Gruppenauftraggeber die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Unterkunft erklärt.

#### § 5 **Aufnahme und Unterbringung von Minderjährigen**

- (1) Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten bzw. zur Erziehung beauftragten volljährigen Person im KK des DM aufgenommen.

Eine solche Aufnahme erfolgt allerdings nur, wenn ein gültiger Personalausweis oder Reisepass des Minderjährigen sowie die Elternerklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben durch den / die Sorgeberechtigten des Minderjährigen vorgelegt wird. Die Elternerklärung muss dabei zwingend und ausschließlich in der Form abgefasst sein, wie sie unter folgender Internetadresse veröffentlicht ist: <http://www.deutsches-museum.de/elternerklaerung>. Sonstige Zustimmungserklärungen von Sorgeberechtigten in anderer Form werden nicht akzeptiert, auch wenn sie rechtlich wirksam abgefasst sind. Die Elternerklärung ist zwingend vom Gruppenauftraggeber einzuholen und der Leitung KK vorzulegen.
- (2) Die Unterbringung von Minderjährigen erfolgt ausschließlich nach Geschlechtern getrennt. Eine gemischte Unterbringung kann mit schriftlicher Zustimmung

mungserklärung der Personensorgeberechtigten erfolgen, die der Leitung des KK bei der Ankunft im schriftlichen Original (kein Telefax, keine E-Mail, keine SMS) vorgelegt werden muss.

## § 6 Gäste mit Mobilitätseinschränkungen

- (1) Soweit der Beherbergungs- und Seminarvertrag mit dem Gruppenauftraggeber ganz oder teilweise Unterkünfte für Gäste mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen zum Gegenstand hat, sei darauf hingewiesen, dass das KK aufgrund der baulichen Struktur für stark mobilitätseingeschränkte Gäste nicht geeignet ist.
- (2) Das DM bemüht sich bei entsprechenden Kapazitäten und bei deren konkreter Verfügbarkeit, Gäste mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen im KK aufzunehmen. Hierzu bittet das DM jedoch dringend darum, dass der Gruppenauftraggeber bereits bei der Buchung genaue Angaben über die Personenzahl jener Teilnehmer, Art und Umfang bestehender Behinderungen, gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen macht, damit geprüft werden kann, ob ein Aufenthalt jener Teilnehmer im KK möglich ist und die Buchung bestätigt werden kann.
- (3) Eine Verpflichtung zu entsprechenden Angaben seitens des Gruppenauftraggebers besteht nicht. Sollte der Gruppenauftraggeber jedoch entsprechende Angaben nicht machen wollen, besteht im Falle der Bestätigung und Durchführung der Buchung keine Einstandspflicht des DM für Beeinträchtigungen, die sich für den Gruppenauftraggeber bzw. die Gruppe aus den dem DM nicht bekannten oder nicht erkennbaren Umständen ergeben.
- (4) Sollte sich bei freiwillig gemachten Angaben ergeben, dass die angefragte Unterkunft oder wesentliche Einrichtungen der KK für die Teilnehmer unter Berücksichtigung ihrer besonderen Belange ungeeignet sind, wird das DM vor der Buchungsbestätigung mit dem Gruppenauftraggeber Kontakt aufnehmen, um zu klären, welche Möglichkeiten für einen Aufenthalt des Gastes bzw. eine Annahme der Buchung trotz der für den Gruppenauftraggeber zu erwartender Probleme und Beeinträchtigungen gegeben sind.
- (5) Das DM wird die Annahme der Buchung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder bezüglich einer bestimmten Personenzahl jener Teilnehmer nur dann ablehnen, wenn aufgrund der mitgeteilten oder für das DM erkennbaren besonderen Gegebenheiten bei den Teilnehmern eine Aufnahme in das KK objektiv nicht möglich ist, weil die angefragte Unterkunft oder wesentliche Einrichtungen des KK für den Teilnehmer unter Berücksichtigung seiner besonderen Belange ungeeignet sind.

## § 7 Umbuchungen

- (1) Ein Anspruch des Gruppenauftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des An-

und Abreisetermins bzw. Belegungsbeginn und Belegungsende, der Zimmerart, der Verpflegungsart, der Aufenthaltsdauer, gebuchter Zusatzleistungen oder sonstiger vertraglicher Leistungen (Umbuchung) besteht nicht.

- (2) Wird auf Wunsch des Gruppenauftraggebers dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann das DM bis 6 Wochen vor Belegungsbeginn ein Umbuchungsentgelt von € 50,- pro Umbuchung erheben.
- (3) Umbuchungswünsche des Gruppenauftraggebers, die später als 6 Wochen vor Belegungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Beherbergungs- und Seminarvertrag gemäß § 8 und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.
- (4) Für Veränderungen der Teilnehmerzahl, Zahl und Art der Betten/Zimmer oder der Verpflegung, die von vornherein mit dem Gruppenauftraggeber vertraglich vereinbart wurden, fallen keine Umbuchungsentgelte an, soweit solche Änderungen vom Gruppenauftraggeber innerhalb der vereinbarten Fristen vorgenommen werden.

## § 8 Widerrufsrecht; Rücktritt und Nichtanreise; Abbruch des Aufenthalts

- (1) Der Gruppenauftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Buchungen aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss besteht. Das DM räumt dem Gruppenauftraggeber jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein vertragliches Rücktrittsrecht ein.
- (2) Der Rücktritt ist jederzeit bis zum Belegungsbeginn möglich. Dem Gruppenauftraggeber wird zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung ist grundsätzlich an die Leitung des KK zu richten. Das Rücktrittsrecht kann bis 4 Monate vor dem Tag des Belegungsbeginns kostenlos ausgeübt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zugang beim DM maßgeblich ist. Bei einem Rücktritt später als 4 Monate vor Belegungsbeginn bleibt der Anspruch des DM auf Bezahlung von 30% des Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen, bestehen. Ausgenommen hiervon ist eine Verringerung von Teilnehmerzahlen bis zu 10 % der gebuchten Betten / Zimmer, welche bei einmaliger Reduzierung der Teilnehmerzahlen keine Verpflichtung zur Bezahlung von Rücktrittskosten auslöst.
- (3) Das DM hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der Einrichtung um eine anderweitige Belegung der Unterkunft zu bemühen.
- (4) Der DM hat sich Einnahmen aus einer anderweitigen Belegung und, soweit diese nicht möglich ist, ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

- (5) Soweit der Gruppenauftraggeber das gemäß § 12 Abs. (2) vereinbarte Rücktrittsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausübt, hat er im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen und nach Maßgabe der Grundsätze des § 537 BGB für die Bemessung ersparter Aufwendungen, an das DM die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Beherbergungs- und Seminarleistungen (einschließlich aller Nebenkosten), jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben wie z. B. Kurtaxe:
- Bei Übernachtung 90%
  - Bei Übernachtung mit Frühstück 80%
- (6) Dem Gruppenauftraggeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem DM nachzuweisen, dass seine ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Beherbergungs- und Seminarleistungen oder sonstigen Leistungen stattgefunden hat oder dass das DM höhere Einnahmen durch eine anderweitige Belegung erzielt hat, als von ihm angerechnet. Im Falle eines solchen Nachweises ist der Gruppenauftraggeber nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Gruppenauftraggeber bzw. dessen Teilnehmer den Aufenthalt aus Gründen abbrechen, die in ihrer Person liegen (§ 537 Abs. 1 S. 1 BGB). Gewährleistungsansprüche des Gruppenauftraggebers bzw. der Teilnehmer bleiben hiervon unberührt.
- (8) Sind mit dem Gruppenauftraggeber variable Teilnehmerzahlen und / oder Betten / Zimmer vereinbart worden, so hat der Gruppenauftraggeber dem DM schriftlich oder in Textform bis zum vereinbarten Zeitpunkt Mitteilung über die endgültigen Teilnehmerzahlen bzw. Betten / Zimmer zu machen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, so kann der Gruppenauftraggeber den Zahlungsanspruch entsprechend § 8 Abs. (5) bis (7) geltend machen.
- (9) Für die Stornierung von Tagungs- und Seminarleistungen gilt:
- a) Das kostenfreie Rücktrittsrecht entsprechend § 8 Abs. (2) gilt auch für Verträge über Tagungs- und Seminarleistungen (also die Überlassung von Räumen, technischen Einrichtungen und Verpflegungsleistungen). Ebenso gilt für Tagungs- und Seminarleistungen die Regelung in § 8 Abs. (8) über die Veränderung von Teilnehmerzahlen entsprechend.
  - b) Bestehen die vertraglich vereinbarten Tagungs- und Seminarleistungen aus der Überlassung von Räumen, Verpflegung (Mittagesen, Pausenverpflegung, Imbiss) und eventuellen sonstigen Leistungen, so betragen die Rücktrittskosten, unabhängig von Art und Umfang der Tagungsleistungen, 80 % des vereinbarten Gesamtpreises aller vereinbarten Leistungen, auch wenn diese im Vertrag einzeln aufgeführt sind.
- c) Sind zusätzlich zu den Tagungs- und Seminarleistungen Übernachtungsleistungen für Tagungsteilnehmer, Referenten oder sonstige mitwirkenden oder teilnehmenden Personen vereinbart, so betragen die Rücktrittskosten - abweichend von § 8 Abs. (5) dieser Vertragsbedingungen - 80% aus dem Gesamtpreis aller Leistungen, also der Tagungs- und Seminarleistungen, der Verpflegungsleistungen, Zusatzleistungen und der Übernachtungsleistungen.
  - d) Die Rechte des Gruppenauftraggebers zum Nachweis höherer ersparter Aufwendungen und / oder einer anderweitigen Verwendung der Leistungen bzw. anderweitiger Einnahmen entsprechend § 8 Abs. (6) gelten für den Anspruch auf Rücktrittskosten bei Tagungsleistungen mit oder ohne Übernachtung entsprechend.

## § 9 Preise und Preiserhöhungen

- (1) Es gelten die zwischen dem Gruppenauftraggeber und dem DM vereinbarten Preise.
- (2) Stehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Preise für den vom Gruppenauftraggeber gebuchten Zeitraum noch nicht fest, so gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 315 BGB die Preise, welche das DM nachträglich für den entsprechenden Buchungszeitraum und die gebuchte Leistung festlegt. Weichen solche Preise zu Ungunsten des Gruppenauftraggebers um mehr als 5% von den zum Zeitpunkt der Buchung geltenden Preisen für den gleichen Belegungszeitraum und den gleichen Leistungsumfang ab, so ist der Gruppenauftraggeber berechtigt, kostenfrei vom Beherbergungs- und Seminarvertrag zurückzutreten. Das DM wird den Gruppenauftraggeber binnen 2 Wochen nach Festsetzung der entsprechenden Preise unterrichten; der Gruppenauftraggeber hat ein eventuelles Recht auf Rücktritt unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die festgesetzten Preise dem DM gegenüber geltend zu machen.

## § 10 Zahlung

- (1) Sämtliche Zahlungspflichten treffen den Gruppenauftraggeber als Vertragspartner unmittelbar und ohne dass es auf die Zahlung ankommt, die der Gruppenauftraggeber von seinen Teilnehmern für die Teilnahme am Aufenthalt bzw. die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen zu fordern hat bzw. erhält.
- (2) Die Zahlungspflicht tritt mit Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ein, und wird mit Zugang der Rechnung fällig. Das KK kann eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50% des Gesamtpreises verlangen.
- (3) Zahlungen, insbesondere Zahlungen aus dem Ausland, sind grundsätzlich gebühren- und spesenfrei für den angegebenen Zahlungsempfänger zu leisten. Zahlungen mit Kreditkarte, in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich.

## **§ 11 An- und Abreise:**

- (1) Ein Anspruch des Gruppenauftraggebers auf Bezug der Unterkünfte bzw. Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen durch seine Teilnehmer am Ankunfts- tag zu einer bestimmten Uhrzeit besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf Nutzung der Unterkunft sowie der Einrichtungen des KK am Abreisetag bis zu einer bestimmten Uhrzeit.
- (2) Die Zeiten für den Bezug der Unterkunft am Ankunfts- tag werden im Beherbergungs- und Seminarvertrag geregelt. Der späteste Zeitpunkt der Freimachung der Unterkunft am Abreisetag ist in der Hausordnung des KK geregelt, soweit nichts Anderes im Beherbergungs- und Seminarvertrag vereinbart wurde.
- (3) Die Anreise der Teilnehmer des Gruppenauftraggebers hat zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Für spätere Anreisen gilt:
  - a) Der Gruppenauftraggeber und die bzw. der Gruppenverantwortliche sind verpflichtet, dem DM spätestens bis zum mitgeteilten bzw. vereinbarten Anreizezeitpunkt Mitteilung zu machen, falls die Gruppe oder einzelne Teilnehmer verspätet anreisen oder die gebuchte Unterkunft bei mehrtägigen Aufenthalten erst an einem Folgetag beziehen wollen bzw. können.
  - b) Erfolgt eine fristgerechte Mitteilung nicht, ist das DM berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu belegen. Für die Zeit der Nichtbelegung gelten die Bestimmungen in § 8 entsprechend.
  - c) Teilt der Gruppenauftraggeber oder die bzw. der Gruppenverantwortliche eine spätere Ankunft mit, hat der Gruppenauftraggeber die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen des DM nach § 8 auch für die nicht in Anspruch genommene Belegungszeit zu bezahlen, es sei denn, das DM hat vertraglich oder gesetzlich für die Gründe der verspäteten Ankunft und Belegung einzustehen.
- (5) Die Freimachung der Unterkunft durch die Teilnehmer des Gruppenauftraggebers am Abreisetag hat vollständig zum mitgeteilten bzw. vereinbarten Zeitpunkt, zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Räumung der Unterkunft kann das DM eine entsprechende Mehrvergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem DM vorbehalten.

## **§ 12 Leistungen und Leistungsänderungen; Tagungs- und Seminarleistungen**

- (1) Die vom DM geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt des Beherbergungs- und Seminarvertrags in Verbindung mit dem gültigen Prospekt bzw. der Beschreibung des KK sowie aus etwa ergänzend mit dem Gruppenauftraggeber ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen. Dem Gruppenauftraggeber wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen schriftlich zu treffen.

- (2) Ohne besondere ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch des Gruppenauftraggebers auf die Zuweisung bestimmter Zimmer an seine Teilnehmer, auf eine bestimmte Lage von Zimmern sowie auf die Platzierung von Zimmern von Teilnehmer neben oder in der Nähe der Zimmer anderer Teilnehmer und / oder der bzw. des Gruppenverantwortlichen bzw. des Gruppenauftraggebers. Für die Zuweisung und Platzierung von Betten gilt die vorstehende Regelung entsprechend.
- (3) Soweit Personen mit Behinderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen als Teilnehmer aufgenommen werden, besteht ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung keine vertragliche Verpflichtung auf die Herstellung, Schaffung und Aufrechterhaltung bestimmter Beschaffenheiten, Funktionalitäten, Einrichtungen oder Gegebenheiten, die für den jeweiligen Teilnehmer erforderlich oder von diesem gewünscht sind. Besondere Betreuungsleistungen für solche Teilnehmer sind vertraglich nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind oder in der Buchungsgrundlage ausdrücklich als allgemeine Leistungen des DM angeboten werden. Anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung bei der Aufnahme solcher Personen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bezüglich der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Minderjährigen wird auf § 5 dieser Bedingungen verwiesen.
- (5) Bei Tagungs- und Seminaraufenthalten besteht die vertragliche Leistung des DM unter anderem in der Überlassung der Seminarräume in der vereinbarten Anzahl, Größe, Dauer der Überlassung und Ausstattung einschließlich ausdrücklich vereinbarter technischer oder sonstiger Ausrüstungen. Ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung ist die Überlassung technischer Einrichtungen (z. B. Verstärkeranlage, Beamer, Leinwand), eine bestimmte Bestuhlung, die Überlassung von Materialien (z. B. Stifte, Papier) und sonstige Leistungen nicht geschuldet.

## **§ 13 Abstellen von PKW und Fahrrädern**

Für Übernachtungsgäste des KK stehen keine Parkplätze auf der Museumsinsel zur Verfügung.

## **§ 14 Aufsichtspflicht Minderjähriger**

- (1) Bei Minderjährigen ist von der Leistungspflicht des DM nicht die Übernahme einer Aufsichtspflicht umfasst. Die Aufsichtspflicht obliegt der / dem vom Gruppenauftraggeber eingesetzten Gruppenverantwortlichen.
- (2) Es obliegt dem Gruppenauftraggeber als vertragliche Hauptpflicht, eine ausreichende Zahl qualifizierter Gruppenverantwortlicher als Betreuer der Teilnehmer einzusetzen. Der Gruppenauftraggeber ist verpflichtet, dem DM spätestens zwei Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Belegungsbeginn Name, Anschrift, Beruf, Festnetznummer und Mobilfunknum-

mer des bzw. der Gruppenverantwortlichen mitzuteilen. Bei einem Wechsel in der Person des bzw. der Gruppenverantwortlichen sind die geänderten Daten unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Wird die Gruppe des Gruppenauftraggebers bei Aktivitäten im DM in verschiedene kleinere Gruppen aufgeteilt oder verbleiben ein Teil der Gruppe bzw. einzelne Teilnehmer im Rahmen anderweitiger Aktivitäten der übrigen Gruppenmitglieder im KK oder werden minderjährigen Teilnehmern selbstständige Aktivitäten gestattet, so gilt:
  - a) Es obliegt dem Gruppenauftraggeber sicherzustellen, dass für die jeweiligen Kleingruppen die Beaufsichtigung durch eine hierzu befähigte, volljährige Person sichergestellt ist.
  - b) Werden den minderjährigen Teilnehmern selbstständige Aktivitäten gestattet, so hat der Gruppenauftraggeber entsprechende schriftliche Zustimmungserklärungen des bzw. der gesetzlichen Vertreter bereits vor der Ankunft im DM und der Anreise einzuholen und dem DM als Nachweis vorzulegen.
- (4) Dem bzw. den Gruppenverantwortlichen obliegt vollständig und umfassend die Aufsichtspflicht über alle minderjährigen Teilnehmer. Dies umfasst die Belehrung, Anleitung, Kontrolle, Überwachung und gegebenenfalls die Abmahnung und die Durchführung konkreter Maßnahmen der Aufsicht. Der bzw. dem Gruppenverantwortlichen obliegt diesbezüglich insbesondere die Information der minderjährigen Teilnehmer zu örtlichen Verhältnissen und Gefahrenquellen, über die Bestimmungen der Hausordnung des DM bzw. des KK sowie von Anordnungen und Verboten der Leitung des KK und die Überwachung der Einhaltung solcher Vorgaben.
- (5) Als Gruppenverantwortliche dürfen grundsätzlich nur volljährige Personen eingesetzt werden.
- (6) Das DM bzw. die Leitung des KK bzw. eine von dieser beauftragten Person des KK können rechtsgeschäftliche Erklärungen jedweder Art, insbesondere auch Abmahnungen, Verwarnungen, Kündigungen, Verhaltensanweisungen zur Einhaltung der Hausordnung oder sonstige Erklärungen mit rechtlicher Wirkung für das DM und den Gruppenauftraggeber an den Gruppenverantwortlichen richten.
- (7) Erweist sich die Person, die Qualifikation oder das konkrete Verhalten bzw. Unterlassungen der bzw. des Gruppenverantwortlichen objektiv als mangelhaft, insbesondere auch im Hinblick auf dadurch ausgelöste Störungen des Hausfriedens, Verletzungen der Hausordnung, Sachbeschädigungen, Straftaten oder vergleichbare Sachverhalte, so ist das DM bzw. die Leitung des KK oder eine von dieser beauftragte Person berechtigt, vom Gruppenauftraggeber eine sofortige Auswechslung der bzw. des Gruppenverantwortlichen bzw. den Einsatz weiterer Gruppenverantwortlicher zu verlangen.

## **§ 15 Pflichten des Gruppenauftraggebers; Hausordnungen; Ausübung des Hausrechts; Mitnahme von Tieren; generelles Rauchverbot; Kündigung durch das DM**

- (1) Für die nachstehenden Verpflichtungen gilt, dass der Gruppenauftraggeber als Vertreter seiner Teilnehmer die Einhaltung dieser Bestimmungen zusichert. Der Gruppenauftraggeber ist verpflichtet, mit seinen Teilnehmern entsprechende rechtsverbindliche Vereinbarungen zu treffen und verbindliche Anweisungen zu erteilen, welche die Einhaltung der nachfolgenden Vorschriften durch die Teilnehmer des Gruppenauftraggebers gewährleisten.
- (2) Der Gruppenauftraggeber, die bzw. der Gruppenverantwortliche und die Teilnehmer sind zur Beachtung der Hausordnung des KK verpflichtet, soweit diese mitgeteilt oder ausgehändigt oder über das Internet bereitgestellt wurde oder die Kenntnisnahme im Rahmen eines Aushangs in zumutbarer Weise möglich war. Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter oder Aufsichtspersonen Minderjähriger haben diese zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten und im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen zu ihrer Aufsichtspflicht hierfür einzustehen.
- (3) Die Hausordnung des KK enthält Regelungen und Einschränkungen für die Nachtruhe. Es obliegt dem Gruppenauftraggeber, der bzw. dem Gruppenverantwortlichen und den Teilnehmern, sich über die aktuelle Regelung zur Nachtruhe und die für die Nachtruhe geltenden Bestimmungen vor Ort zu informieren. Ausnahmen von den Regelungen zur Nachtruhe bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der Leitung des KK bzw. deren Vertretung.
- (4) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Unterkunft und ihre Einrichtungen nur bestimmungsgemäß, soweit vorhanden nach den Benutzungsordnungen, und insgesamt pfleglich zu behandeln.
- (5) In allen Räumen des KK sowie des DM besteht striktes Rauchverbot. Dies gilt auch für die Gruppenverantwortlichen oder sonstige Beschäftigte oder Beauftragte des Gruppenauftraggebers.
- (6) Das Mitbringen und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie die Zubereitung und der Verzehr von Speisen sind in der Hausordnung geregelt.
- (7) Die bzw. der Gruppenverantwortliche ist verpflichtet, die Unterkünfte der Teilnehmer und deren Einrichtungen beim Bezug zu überprüfen und feststellbare Mängel oder Schäden der Leitung des KK unverzüglich mitzuteilen. Diese Obliegenheit besteht ausdrücklich auch für Mängel oder Schäden, die von der bzw. dem Gruppenverantwortlichen oder den Teilnehmern nicht als Störung oder Beeinträchtigung angesehen werden, wenn für die Gruppenverantwortliche bzw. den Gruppenverantwortlichen bzw. die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer objektiv erkennbar ist, dass über Zeitpunkt und Verantwortlichkeit für solche Schäden und deren Zuordnung an die Teilnehmer oder vorangegangene Gäste Unklarheiten entstehen können.
- (8) Die bzw. der Gruppenverantwortliche und die Teilnehmer sind verpflichtet, auftretende Mängel und

Störungen unverzüglich der Leitung des KK anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Beim wiederholten Auftreten von Mängeln oder Störungen oder wenn Abhilfemaßnahmen der Leitung des KK den Mangel oder die Störung nicht abgestellt haben, ist der Gruppenauftraggeber zu einer nochmaligen schriftlichen Mängelanzeige verpflichtet. Unterbleibt die schriftliche Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des Gastes ganz oder teilweise entfallen.

- (9) Der Gruppenauftraggeber kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Er hat zuvor selbst oder durch seine Gruppenverantwortlichen dem DM durch Erklärung gegenüber der Leitung des KK eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, vom DM oder der Leitung des KK verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, dem DM bzw. der Leitung des KK erkennbares Interesse des Gruppenauftraggeber oder der Teilnehmer sachlich gerechtfertigt ist oder aus solchen Gründen den Teilnehmern des Gruppenauftraggebers die Fortsetzung des Aufenthalts objektiv unzumutbar ist.
- (10) Das Mitbringen von Tieren jeder Art ist grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen Betreuungs- bzw. Haustiere (z. B. Blindenhunde), siehe dazu die Regelungen in der Hausordnung des KK.
- (11) Die Leitung des KK oder eine von dieser beauftragten Person übt für das DM das Hausrecht aus. Sie ist bevollmächtigt, Abmahnungen vorzunehmen, Kündigungen auszusprechen, Haus- und Platzverbote zu erteilen und als rechtsgeschäftlicher Vertreter des DM jedwede sonstigen rechtlichen Erklärungen für dieses abzugeben und als dessen Stellvertreter und Empfangsboten entgegenzunehmen. In Person gilt dies für die Leitung des KK sowie jede von ihr / ihm bevollmächtigte Person.

## **§ 16 Besondere Verpflichtungen des Gruppenauftraggebers und des Gruppenverantwortlichen**

- (1) Der Gruppenverantwortliche, bei mehreren Gruppenverantwortlichen mindestens einer, ist verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts der Gruppe durchgehend (die ganze Nacht-/Schlafzeit der Gruppe) im KK zu übernachten.
- (2) Der Gruppenauftraggeber hat sämtliche gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufenthalts seiner Gruppe im KK, insbesondere die Bestimmungen zum Jugendschutz, einzuhalten und seinen Gruppenverantwortlichen zur Einhaltung und Umsetzung solcher Vorschriften anzuhelfen.
- (3) Der Gruppenauftraggeber ist darauf hingewiesen, dass die Kombination von Beherbergungs- und Seminarleistungen und sonstigen Leistungen des DM mit anderen Leistungen, insbesondere von ihm selbst organisierten Transportleistungen, dazu führen können, dass sich seine Veranstaltung oder seine Leistungen im Verhältnis zu seinen Teilnehmern als Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a bis m BGB darstellen. Der Gruppenauftraggeber

ber ist ausschließlich selbst verpflichtet, gegebenenfalls eine derartige rechtliche Überprüfung vorzunehmen und die einschlägigen Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung einzuhalten. Das DM ist zu einer diesbezüglichen Rechtsberatung weder berechtigt, noch verpflichtet.

- (4) Der Gruppenauftraggeber hat es zu unterlassen, seinen Teilnehmern Auskünfte zu geben, Zusicherungen zu machen und / oder Leistungen zu versprechen, welche über die mit dem DM vereinbarten Leistungen hinausgehen oder dazu in Widerspruch stehen.
- (5) Der Gruppenauftraggeber und der Gruppenverantwortliche haben keinerlei Weisungsrecht gegenüber der Leitung des KK oder sonstigen Mitarbeitern des DM bzw. des KK.
- (6) Der Gruppenauftraggeber ist darauf hingewiesen, dass die vertraglichen Leistungen des DM ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung keine Versicherungsleistungen zu Gunsten des Gruppenauftraggebers, den Gruppenverantwortlichen oder den Teilnehmern umfassen, insbesondere keine Reiserücktrittskostenversicherung, keine Reiseabbruchversicherung und keine Haftpflichtversicherung für vom Gruppenauftraggeber, den Gruppenverantwortlichen oder den Teilnehmern verursachte Schäden.

## **§ 17 Rücktritt und Kündigung durch das DM**

- (1) Das DM kann den Beherbergungs- und Seminarvertrag nach Belegungsbeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gruppenauftraggeber bzw. die bzw. der Gruppenverantwortliche oder die Teilnehmer ungeachtet einer Abmahnung durch die Leitung des KK bzw. eine von ihr bevollmächtigte Person
  - a) fortgesetzt gegen die Hausordnung verstoßen,
  - b) den Hausfrieden, andere Gäste, die Leitung des KK oder sonstige Dritte nachhaltig stören,
  - c) die Sicherheit des DM und seines KK, seiner Einrichtungen, von anderen Gästen oder den Angestellten des Museums gefährdet,
  - d) bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch des Inventars sowie von Anlagen oder Einrichtungen des DM einschließlich des Außengeländes und dortiger Bepflanzungen oder Einrichtungen,
  - e) bei Verstoß gegen das Alkoholverbot oder das Rauchverbot,
  - f) wenn sich der Gruppenauftraggeber, die bzw. der Gruppenverantwortliche oder die Teilnehmer in anderer Weise in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- (2) Eine Abmahnung vor der fristlosen Kündigung ist entbehrlich, wenn die Pflichtverletzung des Gruppenauftraggebers, der bzw. des Gruppenverantwortlichen oder der Teilnehmer so schwerwiegend ist, dass, insbesondere im Interesse der anderen Gäste und der Sicherheit (insoweit insbesondere auch bei der Begehung von Straftaten) die sofortige Kündigung auch

unter Berücksichtigung der Interessen des Gruppenauftraggeber bzw. der Teilnehmer gerechtfertigt ist.

- (3) Das DM kann den Vertrag vor Belegungsbeginn kündigen, wenn objektiv und konkret eine Verhaltensweise des Gruppenauftraggeber, der bzw. des Gruppenverantwortlichen oder der Teilnehmer zu erwarten ist, die nach Abs. (1) eine Kündigung rechtfertigen würde.
- (4) Das DM kann vom Vertrag vor Belegungsbeginn zurücktreten bzw. den Vertrag nach Belegungsbeginn kündigen, wenn vom Gruppenauftraggeber zu seiner Rechtsform, seinem Vereins-, Unternehmens- oder sonstigen Zweck oder zur Person seines Gruppenverantwortlichen, zum Anlass und Zweck der Buchung oder zu sonstigen vertragswesentlichen Umständen falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, wenn das DM bei Kenntnis der wahren Umstände aus sachlichen Gründen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt gewesen wäre, die Buchung abzulehnen.
- (5) Kündigt das DM oder tritt es zurück, so behält es den Anspruch auf den gesamten Aufenthaltspreis; es muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Die Bestimmungen in § 8 gelten entsprechend.
- (6) Das DM kann den Beherbergungs- und Seminarvertrag kündigen, wenn die Durchführung des Vertrages und insbesondere der Aufenthalt des Gastes aus objektiven, vom DM nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere Elementarschäden, behördliche Auflagen oder Sperrungen, Naturereignisse, Krankheiten, Epidemien oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt vereitelt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Das DM ist verpflichtet, den Gruppenauftraggeber unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Umstände, welche die Kündigung begründen, zu informieren und die Kündigung zu erklären. Etwa vom Gruppenauftraggeber geleistete Zahlungen werden unverzüglich an diesen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Gruppenauftraggebers sind ausgeschlossen.

## § 18 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung des DM aus dem Beherbergungs- und Seminarvertrag nach § 536a BGB für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des DM oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des DM beruhen.
- (2) Die Gastwirtschaftung des DM für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.
- (3) Das DM haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während des Aufenthalts für den Gruppenauftraggeber, bzw. die bzw. den Gruppenverantwortlichen oder die Teilnehmer erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt

werden (z. B. Führungsveranstaltungen usw.). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft vermittelt werden, soweit diese in der Buchungsgrundlage bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

## § 19 Verjährung

- (1) Vertragliche Ansprüche des Gruppenauftraggebers gegenüber dem DM aus dem Beherbergungs- und Seminarvertrag aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des DM, oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

## § 20 Hygiene / Gesundheitsschutz – 3G-Regel

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemiesituation sollten alle Gäste geimpft oder genesen (2G) sein. Jedenfalls stellen Gruppenauftraggeber und Gruppenverantwortliche sicher, dass alle Gäste vollständig geimpft, genesen oder getestet gemäß den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind (3G).

## § 21 Rechtswahl, Gerichtsstand und Verbraucherstreitbeilegung

- (1) Das DM weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass das DM nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für das DM verpflichtend würde, informiert das DM die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Das DM weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gruppenauftraggeber und dem DM findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.
- (3) Der Gruppenauftraggeber kann den DM nur an dessen Sitz verklagen.
- (4) Für Klagen des DM gegen den Gruppenauftraggeber ist der Sitz des Gruppenauftraggebers maßgebend. Für Klagen gegen Gruppenauftraggeber, die Kaufleute, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind oder die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der

Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des DM vereinbart.

- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag mit dem Gruppenauftraggeber anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen abweichende Regelungen zu Gunsten des Gruppenauftraggebers enthalten.